

Gemeinde Großbeeren  
Bauamt  
Am Rathaus 1  
14979 Großbeeren



## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

- zur Herstellung / Veränderung / Verlegung einer Grundstückszufahrt
- zur Herstellung einer Baustellenzufahrt
- zur Herstellung einer Zuwegung
- zur Herstellung .....

### Grundstückseigentümer/in / Antragsteller/in:

Name		Vorname	
Straße		Hausnummer	
PLZ		Ort	
		Ortsteil	
Telefon		E-Mail	

### Betroffenes Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Straße/Hausnr.:
Bei Baustellenzufahrten, die benötigte Fläche (F=Tiefe x Breite) in m <sup>2</sup>			F= ..... m <sup>2</sup>

Ausführungszeitraum: .....

Folgende Unterlagen / Angaben sind dem Antrag grundsätzlich beizufügen:

- Bestandsplan / Lageplan mit eingezeichneter Zufahrt (1:200)
- Baubeschreibung (Aufbau, Material, Größe etc.)
- fotografische Darstellung der betroffenen öffentlichen Verkehrsfläche
- bauausführende Firma (vollständige Anschrift, Tel.-Nr.)

## **Technische Bedingungen/ Auflagen der Gemeinde Großbeeren für die Erstellung von Grundstückszufahrten**

### **Allgemeines:**

Vor Beginn aller Straßenbauarbeiten sind diese mit der zuständigen Mitarbeiter/in des Tiefbauamtes rechtzeitig abzustimmen und eine Genehmigung muss erteilt worden sein!

- Die Bauarbeiten an der Grundstückszufahrt dürfen nur von einer bei einer Handwerkskammer eingetragenen Fachfirma für Straßenbau ausgeführt werden.
- Eine Baubeginnanzeige ist mindestens 5 Werktage vor Baubeginn, schriftlich an die Gemeinde Großbeeren, Tiefbauamt, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren oder per E-Mail an [tiefbauamt@grossbeeren.de](mailto:tiefbauamt@grossbeeren.de), vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzusenden.
- Baubetriebsbedingte Beschädigungen und Verschmutzungen der zum Baugrundstück führenden öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind vom Antragsteller dauernd und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- Der Straßenbaulastträger ist berechtigt die nötigen Arbeiten zur Mängelbeseitigung im Zuge einer Ersatzvornahme durchzuführen, sollten Mängel nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Antragsteller nicht beseitigt worden sein. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

### **Allgemeine Auflagen zu Grundstückszufahrten:**

- Die Zufahrt ist so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 18 Abs. 4 BbgStrG)
- Die Zustimmungen und Genehmigungen von allen Versorgungsunternehmen im Bereich der Zufahrt sind vom Antragsteller einzuholen.
- Die Zufahrtsbreite (Regelzufahrt) an der Grundstücksgrenze soll 3 Meter betragen und um je 1 Meter rechts und links zur Fahrbahnkante aufgeweitet werden. Der erste und letzte Bordstein ist als Absenker zu verlegen.
- Die Borde sind auf 3 Zentimeter über Fahrbahnkante abzusenken.
- Die Zufahrt sollte der bereits bestehenden Pflasterart und Farbe sowie der Einfassung mit Borden/ Kantensteinen entsprechen.
- Das auf dem Grundstück anfallende Wasser (einschl. Niederschlagswasser) darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungseinrichtungen sind auf dem privaten Grundstück anzulegen.

- Es ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu Bäumen einzuhalten.
- Evtl. während der Arbeiten auftretende Beschädigungen an den bestehenden Straßenanlagen sind unverzüglich der Gemeinde (Tiefbauamt) mitzuteilen und in Abstimmung mit ihr wieder zu beseitigen.
- Alle anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

#### **Sondernutzungserlaubnis und verkehrsrechtliche Anordnung:**

- Vor Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen durch Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Baufahrzeugen, Geräten oder Bauzäunen, Überfahren mit Kraftfahrzeugen/ Baustellenzufahrten (auch durch Dritte) usw. ist die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt in der Gemeinde Großbeeren, Tel. 033701/ 3288-26 oder [aussendienst@grossbeeren.de](mailto:aussendienst@grossbeeren.de), zwingend erforderlich und vor Ort auf Verlangen vorzulegen. Die Höhe der in diesem Fall zu erbringenden Sicherheitsleistung wird durch den Straßenbaulastträger festgelegt. Die Sicherheit ist vor Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen zu leisten.
- Die Sondernutzungserlaubnis und die Erlaubnis zur Herstellung einer Grundstückszufahrt ersetzen nicht die nach § 45 Abs. 1,3,6 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für die Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (auch Gehwege). Diese ist beim Straßenverkehrsamt in Luckenwalde, Tel. 03371/608-2729 oder [Christine.vandeRenne@teltow-flaeming.de](mailto:Christine.vandeRenne@teltow-flaeming.de), durch die ausführende Firma einzuholen.

#### **Markierungen, Verkehrsschilder, Geländer:**

- Sind vorhandene Markierungen, Geländer oder Verkehrszeichen für die Dauer der Bauzeit zu ändern oder nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen, ist dieses mit dem Straßenverkehrsamt (siehe oben) vor den Bauarbeiten abzustimmen.